



Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

[REDACTED]-MJ-3445/2019-
[REDACTED]/2026

120 [REDACTED]

23. April 2026

Ihr Besuch der Jugendanstalt Hameln am 21. Mai 2025
Ihr Bericht vom 21. Januar 2026
Ihre Schreiben vom 21. Januar 2026, 3. März 2026 und 10. April 2026 - 237-NI/1/25 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, mich zu dem mit Ihrem Bezugsschreiben vom 21. Januar 2026 übermittelten Bericht zu äußern, danke ich Ihnen.

Soweit Sie zu Ihrem Schreiben vom 3. März 2026 keine Rückmeldung erhalten haben, bitte ich dieses zu entschuldigen.

Zu Buchstabe A - Vollzug der Untersuchungshaft

Nach § 170 Abs. 2 NJVollzG sind für die einzelnen Vollzugsarten (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und Untersuchungshaft an sonstigen Untersuchungsgefangenen), für den Vollzug an Frauen und Männern sowie für den Vollzug der Freiheitsstrafe an jungen Verurteilten jeweils gesonderte Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnu ng/datenschutzerklarungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Welche Untersuchungsgefangenen „junge Gefangene“ im Sinne der Vorschrift sind, bestimmt § 157 Satz 2 NJVollzG:

„²Junge Gefangene sind zur Tatzeit Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie zur Tatzeit Heranwachsende, die 21, aber noch nicht 24 Jahre alt sind und für die nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes der Vollzug der Untersuchungshaft nach den für den Vollzug an Jugendlichen geltenden Vorschriften angeordnet worden ist.“

Das Gebot der (grundsätzlich) getrennten Unterbringung junger und sonstiger Untersuchungsgefangener folgt aus § 172 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG, der auf die Vollzugsarten im Sinne des Klammerzusatzes in § 170 Abs. 2 NJVollzG rekurriert. Ausnahmen von der getrennten Unterbringung sind nach Maßgabe von § 172 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 NJVollzG zulässig.

In der Jugendanstalt Hameln erfolgt die Unterbringung „sonstiger“ Untersuchungsgefangener in einer gesonderten, vom Rest der Anstalt räumlich getrennten Abteilung. Der Abteilung zugeordnet sind ein separater Bereich für den Aufenthalt im Freien sowie eigene Beschäftigungsplätze. Für die Zuführung der dort untergebrachten Gefangenen zu Einrichtungen, in denen Aufgaben für die gesamte Anstalt wahrgenommen werden, sind gesonderte Zeitfenster vorgesehen. Begegnungen mit jungen Gefangenen - die innerhalb des gesetzlichen Rahmens (s. o.) durchaus zulässig wären - werden auf diese Weise vermieden.

Zu Buchstabe B - Psychiatrische Versorgung

Nach Auskunft der Jugendanstalt Hameln steht der Unterbringung in der Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt lediglich die Notwendigkeit einer ständigen Überwachung des Gefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt entgegen; sonstige

„Ausschlusskriterien“ seien von Seiten der Vollzugsbehörde nicht formuliert worden. Grundsätzlich könnten Gefangene mit psychischen Erkrankungen jeglicher Art in der Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt behandelt werden. Die Unterbringung setze weder die Zustimmung des Gefangenen noch ein „Mindestmaß an Gruppenfähigkeit“ voraus; für die Behandlung mag etwas anderes gelten. Therapeutische Maßnahmen dürfen, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge nicht vorliegen, selbstverständlich nicht gegen den Willen des Gefangenen durchgeführt werden. Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Gefangenen oder Dritter kann nach Mitteilung der Jugendanstalt Hameln mit allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen sowie - wenn sie zur Abwendung der Gefahr unerlässlich sind - besonderen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 81 Abs. 1 NJVollzG begegnet werden. Bei Gefangenen, die zum Zwecke des Vollzuges einer besonderen Sicherungsmaßnahme vorübergehend außerhalb der Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt untergebracht sind, werde die Behandlung im Rahmen täglicher Visiten fortgesetzt. Der Fall, dass ein Gefangener, der einer Behandlung im Kliniksetting oder einer ständigen ärztlichen Überwachung bedurfte, nicht (zeitnah) einem Krankenhaus hätte zugeführt werden können, sei seit der Inbetriebnahme der Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt Anfang 2018 nicht eingetreten.

Zu Buchstabe C - Videotelefonie

Das Justizministerium hat die Vollzugsbehörden des Landes mit Erlass vom 15. April 2025 darüber informiert, dass die Open-Source-Videokonferenzlösung Jitsi als praktikabel sowie unter Berücksichtigung der vom Justizministerium formulierten allgemeinen Voraussetzungen umsetzbar bewertet werde. Die Nutzung von „Jitsi Meet“ erfordert weder das Herunterladen einer App oder die Einrichtung eines Kontos; die Software kann - kostenfrei - über den Browser genutzt werden. Der Wechsel von der abgeschalteten Anwendung Skype zu der neuen Videokonferenzlösung bedeutet somit keine wesentliche Veränderung für die Anwenderinnen und Anwender.

Zu Buchstabe D - Feststellungen und Empfehlungen

Abschnitt I - Besonders gesicherter Haftraum

In Bezug auf die Ausstattung besonders gesicherter Hafträume sehe ich angesichts der bereits bekannten Entwicklung von einer Stellungnahme ab. Die Fortschreibung der landesweit geltenden Standards ist noch nicht abgeschlossen.

Soweit in diesem Kontext (auch) die „Sichtbarkeit der Kameraüberwachung“ thematisiert wird, erlaube ich mir, aus der Stellungnahme des Justizministeriums vom 1. Dezember 2025 zu dem Besuch der Justizvollzugsanstalt Meppen am 15. Oktober 2024 zu zitieren:

„Eine Überwachung unter Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen im Sinne des § 79a NJVollzG findet in den genannten Räumen nicht statt. Bei der beschriebenen Maßnahme handelt es sich um eine Beobachtung (§ 81 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG).

[...]

Die Anordnung einer Beobachtung ist der oder dem Gefangenen zu eröffnen. Soweit hierbei nicht mitgeteilt wird, zu welchen Zeitpunkten oder in welchen Zeiträumen oder Intervallen die Beobachtung erfolgen wird, ist dies aus hiesiger Sicht unschädlich, solange der oder dem Gefangenen nicht vermittelt wird, dass sie oder er zu bestimmten Zeiten nicht beobachtet werde. Wenn die Vollzugsbehörde die Maßnahme als solche und den Zeitpunkt ihres Beginns benennt, muss die oder der Gefangene bei verständiger Würdigung davon ausgehen, dass ab dem benannten Zeitpunkt jede ihrer oder seiner Handlungen - mit Ausnahme solcher, die dem Schutz des § 81a Abs. 2 Satz 2

NJVollzG unterfallen - von (mindestens) einer oder einem Justizvollzugsbediensteten visuell wahrgenommen wird. [...]“

Dass die Sichtbarkeit der Kamera den Anforderungen an eine Unterrichtung der oder des Gefangenen über den Umfang der Beobachtung nicht genügt, steht aus hiesiger Sicht außer Frage. Die Vollzugsbehörde ist - wie ausgeführt - gehalten, die im Einzelfall getroffene Anordnung zu eröffnen.

Zu dem weiteren Aspekt des „Ersatzes“ von Betreuungspersonal heißt es in der oben genannten Stellungnahme:

„Videokameras werden als Hilfsmittel (vgl. § 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG a. F.) der Beobachtung verstanden. Auf die Präsenz von Justizvollzugsbediensteten kann schon deshalb nicht verzichtet werden, da die Übertragung von Bildern ihren Zweck nur erfüllen kann, wenn die Bilder von Personen, die mit den Gegebenheiten des Justizvollzuges vertraut sind, wahrgenommen und inhaltlich bewertet werden, um sodann die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.“

Dass eine Beobachtung - sei es mittels optisch-elektronischer Einrichtungen oder in anderer Form - nur angeordnet werden darf, wenn ihr Zweck mit weniger eingriffsintensiven Mitteln nicht erreicht werden kann, folgt aus dem Wortlaut des § 81 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG: „Unerlässlich“ kann eine Maßnahme nur sein, wenn kein milderes, zur Erreichung ihres Zweckes gleichermaßen wirksames Mittel zur Verfügung steht. Wenn also die Betreuung des Gefangenen ausreicht, um die Gefahr eines Suizides abzuwenden, kann eine Maßnahme, die mit einem intensiveren Grundrechtseingriff einhergeht, nicht unerlässlich und damit nicht rechtmäßig sein.

Abschnitt II - Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die Prüfung alternativer Lösungen dauert noch an.

Abschnitt III - Aufschlusszeiten am Wochenende

Der Begriff „Aufschluss“ ist dem Gesetz fremd. Im Sprachgebrauch der Vollzugspraxis bezeichnet er üblicherweise die Zeitfenster, innerhalb derer die Gefangenen ihre Freizeit in den Stationen oder Wohngruppen in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen frei gestalten können. Die „Aufschlusszeit“ ist begrifflich nicht gleichzusetzen mit der Zeit, die eine Gefangene oder ein Gefangener außerhalb ihres oder seines Hafttraums verbringt; so werden etwa Zeiten des schulischen Lernens in einem Klassenverband, der Arbeit in Gemeinschaft oder der Teilnahme an Sport-, Freizeit- und Behandlungsangeboten üblicherweise nicht als „Aufschlusszeiten“ bezeichnet. Gemeint sind die Zeiten, die der oder dem Gefangenen bei unverschlossener Haftraumtür zur freien Verfügung stehen.

Es obliegt der Vollzugsbehörde, im Rahmen der von ihr zu erlassenen Hausordnung Regelungen über die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit zu treffen (§ 183 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG). Normative Vorgaben zum Umfang der jeweiligen Zeitfenster gibt es nicht. Ein objektiver Maßstab, anhand dessen die angemessene Dauer des „Aufschlusses“ ermittelt werden könnte, steht folglich nicht zur Verfügung.

Die Jugendanstalt Hameln hat berichtet, dass sie bei der Festlegung der Zeitfenster für den „Aufschluss“ die gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung des Vollzuges berücksichtige und im Wege der Abwägung ermittle, wie den Gestaltungsgrundsätzen bestmöglich Rechnung getragen werden könne.

Nach § 114 Abs. 1 NJVollzG ist der Vollzug der Jugendstrafe erzieherisch zu gestalten. Zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 113 Satz 1 ist die oder der Gefangene in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern. Die Förderung der oder des Gefangenen ist insbesondere auf soziales

Lernen und die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen, auszurichten.

Wohngruppen, in denen die Gefangenen bei entsprechender Eignung untergebracht werden sollen, dienen gemäß § 120 Abs. 1 NJVollzG der Förderung des sozialen Lernens. Eine Definition oder eine Beschreibung des sozialen Lernens in Wohngruppen enthält das Gesetz nicht. Die Jugendanstalt Hameln definiert soziales Lernen als die Entwicklung kognitiver, emotionaler und kommunikativer Kompetenzen mit Hilfe von Vorbildern in sozialen Kontexten (Modellen). Damit dieser Prozess gelingt, müssten die Bediensteten den Gefangenen sozial adäquates Verhalten vorleben und einfordern, korrigierend in die Kommunikation und in die Interaktion eingreifen sowie jeweils zeitnah Rückmeldung über sozial erwünschtes und sozial unerwünschtes Verhalten geben. Dies wiederum setze voraus, dass die Bediensteten mit den Gefangenen in einem angemessenen Umfang gemeinsam Zeit verbringen und diese sinnvoll gestalten können.

Zugleich sind Wohngruppen gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG so zu gestalten, dass die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt werden.

Nach den Erfahrungen der Jugendanstalt Hameln bilden sich im Wohngruppenvollzug durch gruppenspezifische Prozesse Hierarchien unter den Gefangenen, die von der kriminellen Energie und der Durchsetzungsfähigkeit der Akteure beeinflusst werden. In unbeaufsichtigten Gruppen komme es eher zu wechselseitigen Übergriffen - also genau den Phänomenen, die es durch die Ausgestaltung des Wohngruppenvollzuges zu verhindern gelte. Um Fehlentwicklungen begegnen und den gesetzlich vorgeschriebenen Schutz sicherstellen zu können, würden die Gefangenen während gemeinschaftlicher Aufenthalte in den Wohngruppen und in anderen Bereichen der Anstalt weitgehend lückenlos begleitet und beaufsichtigt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes und der personellen Ressourcen könnten gegenwärtig für den „Aufschluss“ Zeitfenster zwischen 60 und 90 Minuten je Tag vorgesehen werden. Eine Differenzierung zwischen Werk- und Wochenendtagen finde insoweit nicht statt; an den Wochenenden würden jedoch zusätzlich jeweils einstündige Sporteinheiten angeboten.

In der sozialtherapeutischen und der suchtttherapeutischen Abteilung könne aufgrund des günstigeren Personalschlüssels mehr „Aufschluss“ gewährt werden. Generell sei die Jugendanstalt Hameln bemüht, die Zeiten so großzügig zu bemessen, wie es unter Wahrung des gesetzlichen Auftrages möglich ist.

Abschnitt IV - Bewegung im Freien

Unbeschadet der Überschrift wird mit Blick auf den nachfolgenden Text und die Fußnote 16 unterstellt, dass es um den Aufenthalt im Freien im Sinne des § 62 NJVollzG geht. Der gesetzliche Anspruch wird nach Auskunft der Jugendanstalt Hameln uneingeschränkt erfüllt.

Abschnitt V - Durchsuchung mit Entkleidung

Angesichts Ihrer Bezugnahme auf die hiesige Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 gehe ich davon aus, dass weitere Äußerungen entbehrlich sind.

Abschnitt VI - Fesselung

Ob eine Fesselung verhältnismäßig ist, dürfte weniger von der Verwendung eines bestimmten Mittels als vielmehr davon abhängen, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Eingriffsermächtigung im Einzelfall erfüllt sind. Wie jede besondere Sicherungsmaßnahme darf eine Fesselung nur auf der Grundlage einer individuellen, tatsachenbasierten Gefahrenprognose angeordnet werden.

Anhaltspunkte dafür, dass in der Jugendanstalt Hameln Fesselungen in einer Weise angeordnet würden, die als „routinemäßig“ (vgl. die Fußnote 20 auf Seite 10 des Berichts) bezeichnet werden könnte, liegen dem Justizministerium nicht vor.

Im Hinblick auf den angeregten Einsatz von Textilfesseln ist ein Testverfahren durchgeführt worden. Die Praxistauglichkeit der getesteten Fessel konnte (noch) nicht fest-

gestellt werden. Die Prüfung wird fortgesetzt. Zudem sollen im Rahmen der diesjährigen Bundestagung der Bau- und Sicherheitsreferenten die Erfahrungen anderer Bundesländer erfragt werden. Eine abschließende Entscheidung wird im Anschluss ergehen.

Abschnitt VII - Fixierungen

Eine Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 85a Abs. 4 Satz 1 NJVollzG stellt klar, dass die Überwachung der oder des fixierten Gefangenen eine ärztliche Leistung ist („von einer Ärztin oder einem Arzt zu überwachen“). § 85a Abs. 4 Satz 3 NJVollzG greift den Grundgedanken der Delegierbarkeit ärztlicher Leistungen und die für die ambulante vertragsärztliche Versorgung geltenden diesbezüglichen Regelungen¹ auf:

1. Die Entscheidung über das Ob und das Wie trifft die Ärztin oder der Arzt.
2. Sie oder er hat sicherzustellen, dass die Delegationsempfängerin oder der Delegationsempfänger aufgrund ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation oder allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erbringung der delegierten Leistung geeignet ist.
3. Die Ärztin oder den Arzt trifft im Hinblick auf die Leistungserbringung eine Anleitungs- sowie eine Überwachungspflicht.

Diese Grundsätze bieten nach hiesiger Überzeugung die Gewähr dafür, dass ärztliche Leistungen auch im Fall der Delegation fachgerecht erbracht werden. Es ist daher bewusst die Entscheidung getroffen worden, anstelle einer wenig trennscharfen Umschreibung von Berufsbildern (unter den Begriff „therapeutisches Personal“ dürften z. B. auch Psychotherapeuten fallen, die eher selten mit der Kontrolle von Vitalzeichen

¹ § 4 der Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V ([Anlage 24 - Vereinbarung Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal](#)).

befasst werden dürften und dafür auch nicht ausgebildet sind) darauf abzustellen, dass die in die ärztliche Überwachung eingebundenen Bediensteten die im Einzelfall wahrzunehmenden Tätigkeiten tatsächlich beherrschen.

VIII - Telefongebühren

Die Angabe „drei Euro pro Stunde“ kann insoweit keine allgemeine Gültigkeit haben, als die Preise pro Tarifeinheit erheblich divergieren. Wie außerhalb des Justizvollzuges sind Ortsgespräche günstiger als Ferngespräche und für Festnetzverbindungen fallen geringere Gebühren an als für Verbindungen in Mobilfunknetze.

Da die Gefangenen lediglich die verbrauchten Tarifeinheiten, aber keine nutzungsunabhängigen Grund- oder Anschlussgebühren bezahlen müssen, ist ein Vergleich mit der Telekommunikation außerhalb des Justizvollzuges nur eingeschränkt möglich. Dass die einzelne Tarifeinheit umso günstiger angeboten werden kann, je höher das verbrauchsunabhängige Entgelt ausfällt, liegt auf der Hand; dieses Prinzip kommt namentlich bei Flatrate-Modellen zum Tragen. Auf die Telekommunikation im Justizvollzug lässt es sich - mangels verbrauchsunabhängiger Gebühren - nicht übertragen. Die Gefangenentelefonie entspricht eher dem Modell des öffentlichen Fernsprechers, bei dem lediglich die tatsächlich verbrauchten Tarifeinheiten abgerechnet werden. Die Telefonzellen der Telekom sind zum Februar 2023 abgeschaltet worden. Gleichwohl können die zuletzt geltenden Preise für einen Vergleich herangezogen werden. Bei einem Gespräch ins Mobilfunknetz wurde die erste Minute mit 0,80 Euro und jede weitere mit 0,40 Euro berechnet. Ein Gespräch ins inländische Festnetz kostete 0,50 Euro für die erste und 0,10 Euro für jede weitere Minute.

Im Vergleich dazu fallen bei der Nutzung des Telefonsystems für Gefangene für Gespräche ins inländische Festnetz 0,035 Euro pro Minute und für Gespräche in ein inländisches Mobilfunknetz 0,045 Euro pro Minute an.

Abschnitt IX - Haftraumtelefonie

Die gesetzlichen Regelungen zur Telekommunikation vermitteln der oder dem Gefangenen keinen Anspruch darauf, ein Telefon im eigenen Haftraum nutzen zu können.

Zugleich steht außer Frage, dass der Vertraulichkeit der Telekommunikation Grenzen gesetzt sind, wenn der Telefonapparat sich in einem Gruppenraum befindet.

Nach Auskunft der Jugendanstalt Hameln wäre die Anbindung der Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt an die Haftraumtelefonie mit einigem Aufwand verbunden, da die entsprechenden Leitungen erst verlegt werden müssten. Es ist daher nicht möglich, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Eine Nachrüstung wird geprüft.

Zu Buchstabe E - Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Anregungen werden dankend zur Kenntnis genommen.

Zur Religionsausübung hat die Jugendanstalt Hameln mitgeteilt, dass Gottesdienste und Freitagsgebete regelmäßig angeboten würden. Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Tag Ihres Besuches sei ein Gottesdienst infolge einer Erkrankung des Seelsorgers ausgefallen.

Die Durchführung von Freitagsgebeten setze unter theologischen Aspekten eine Mindestanzahl an Teilnehmern voraus, um als Gemeinschaftsgebet zu gelten; nach wohl überwiegender Auffassung müssten neben dem Imam drei Personen anwesend sein. Wie häufig Freitagsgebete aus diesem Grund ausgefallen sind, lasse sich nicht mehr feststellen; es seien aber wenige Einzelfälle gewesen. Zudem seien in dem oben genannten Zeitraum zwei Freitagsgebete ausgefallen, weil der Imam krankheitsbedingt nicht habe erscheinen können.

Das Anbringen von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen wird nicht geduldet. Entsprechende Darstellungen werden unverzüglich entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

